

Öffentliche Bekanntmachung

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Datum
16.10.2020

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)⁵ folgende Allgemeinverfügung:

- Am Bollwerk, Am Alten Deich, Am Neuen Deich, Am Leeger, Am Markt, Am Zingel, Diekstreek, Herrenhof 1, Herrenhof 2, Hobbingsweg, Hohe Straße, Kalvarienweg, Kattrepel, Liek Gang, Marktplatz, Mühlenstraße, Pastorenpad, Sandpadd, Schatthausenweg, Schulweg, Sielstraße, Tüschendör und Zur Hauener Hooge und die Deichkronenwege, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Regelungen zu Restaurationsbetrieben bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 17.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
 DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
 BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
 DE03AUR00000102250

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die o. g. Straßen in der Ortschaft Greetsiel zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

In dem o.g. Bereichen ist davon auszugehen, dass der in der Öffentlichkeit geltende allgemein gebotene Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. In der jetzigen Tourismussaison kommt es in der Ortschaft Greetsiel zu einem hohen Gästeaufkommen. Allein bei einer Tagesgästekapazität von ca. 2.700 Personen wird die eigentliche Einwohnerzahl von ca. 1.500 Personen bereits überschritten. Hinzu kommt die Zahl der Übernachtungsgäste mit ca. 1.400 Personen pro Nacht und ungefähr 600.000 Personen jährlich. Hauptansteuerungspunkte in der Ortschaft Greetsiel ist der Hafen und der hauptsächlich dort stattfindenden Gastronomie. Die Zuwegungen des Hafens sind geprägt von engen Straßen und Gassen. Dazu zählt insbesondere der Bereich in den folgenden Straßen Am Bollwerk, Am Alten Deich, Am Neuen Deich, Am Leeger, Am Markt, Am Zingel, Diekstreek, Herrenhof 1, Herrenhof 2, Hobbingsweg, Hohe Straße, Kalvarienweg, Kattrepel, Liek Gang, Marktplatz, Mühlenstraße, Pastorenpad, Sandpadd, Schatthausenweg, Schulweg, Sielstraße, Tüschendör und Zur Hauener Hooje und die Deichkronenwege. In den o. g. Bereichen wird zusätzlich durch Außengastronomie mit Bestuhlung oder Warenaufstellern vor Einzelhandelsgeschäften im Durchgang eingeschränkt. Durch die hohe Anzahl von touristischen Gästen herrscht zu den hauptsächlichen Geschäftszeiten ein dichtes Gedränge, das dazu führt, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendigerweise geboten.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 17.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.



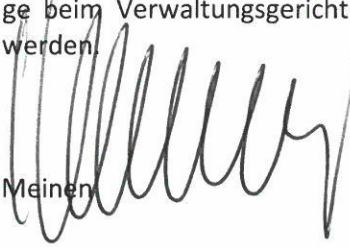
Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen



¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

